

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 7. September 2020
Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

B 39 B Entwicklung des Campus Horw – Gründung einer Aktiengesellschaft; Entwürfe Dekret und Änderung des FLG - Dekret über die Gründung einer Aktiengesellschaft für die Erneuerung, Erweiterung und Bewirtschaftung des Campus Horw / Finanzdepartement

Antrag Candan Hasan zu Ziffer 1: Der Regierungsrat hält in der Beteiligungsstrategie fest, dass die finanzielle Vergütung von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung/Campusleitung sowie Beirat sich nach dem kantonalen Personalgesetz und der kantonalen Besoldungsordnung richtet und dass der Beirat so zusammengesetzt wird, dass alle Interessen angemessen vertreten sind. Eine Studierendenvertretung vertritt die Interessen der Studierenden im Beirat. Der Gründung einer Aktiengesellschaft für die Erneuerung, Erweiterung und Bewirtschaftung des Campus Horw mit Übertragung der Grundstücke Nummern 541, 1879, 1880, 540, 557, 1587 und 931, Grundbuch Horw, und mit einer Bareinlage wird zugestimmt.

Hasan Candan: Zuerst wollten wir Bemerkungen anbringen, wie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung/Campusleitung und des Beirates erfolgen soll. Uns wurde gesagt, dass das nicht geht und wir ein Postulat machen müssten. Wir konnten dies jetzt aber so lösen, dass wir die Auslagerung an gewisse Bedingungen knüpfen wollen. Ich bitte Sie, diese Bedingungen zu unterstützen. Es ist oft der Fall, dass wir Gremien schaffen, die ihre Arbeit gut machen, der Kanton sie aber genauso gut machen würde. Wenn hier von der Arbeit her kein Unterschied besteht, weiß ich nicht, warum die Personen mehr verdienen sollten. Die SP möchte deshalb, dass die geschaffenen Gremien dem kantonalen Personalrecht und der Besoldungsordnung unterstellt sind. Wir finden auch, dass man einen ausgewogenen Beirat schaffen sollte. Dort müssen auch die Interessen der Studierenden vertreten werden. Ich bitte die Regierung, unser Anliegen aufzunehmen. Natürlich wird jetzt gesagt, dass dies das Aktienrecht betrifft und die Aktiengesellschaft das so gestalten kann, wie sie möchte. Aber wir finden, dass der Campus Horw trotz der Auslagerung immer noch dem Kanton Luzern gehört und das Parlament deshalb entscheiden kann, wie der Beirat gestaltet werden soll. Ich bitte Sie um Unterstützung meines Antrags.

Für die Kommission Verkehr und Bau (VBK) spricht Kommissionspräsident Pius Kaufmann.

Pius Kaufmann: Der Antrag lag der Kommission nicht vor, und deshalb kann ich mich dazu nicht äußern.

Armin Hartmann: Die SVP-Fraktion wird den Antrag von Hasan Candan ablehnen. Auf der einen Seite beurteilen wir ihn als formal unzulässig. Es wird hier ein Auftrag für eine Frage gestellt, die ganz klar in der Kompetenz der Regierung liegt. Aber wir wollen ja politisch argumentieren, und der Antrag ist für uns auch politisch falsch. Zur Frage des Beirates: Es wird einmal mehr der Wunsch geäussert, dass alle Interessen vertreten sein sollen. Das ist

aber schlicht und einfach nicht möglich. Auch hier werden am Schluss mehr Interessen als Sitze vorhanden sein. Irgendwo muss man eine Grenze ziehen. Zur Frage der Entschädigung: Die SVP sieht das anders als Hasan Candan. Auch wir sind der Meinung, dass die Verwaltung gute Arbeit leistet, aber es kann nicht erwartet werden, dass einfach so Leute in der Verwaltung für einen solchen Verwaltungsrat gefunden werden. Es sind so viele wichtige Fragen abzudecken in den Bereichen Bau, Finanzen, Recht usw. Dass dies alles in der Verwaltung gefunden wird, ist nicht sicher. Jetzt schon von Anfang an diese Entschädigungen so festzulegen, beurteilen wir als falsch. Wir haben Vergleichspunkte, selbstverständlich muss man es hier gleich handhaben wie bei anderen ausgelagerten Einheiten. Aber dafür brauchen wir den Antrag nicht. Die SVP-Fraktion wird den Antrag ablehnen.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Reto Wyss.

Reto Wyss: Ich glaube, es gibt hier tatsächlich eine formale Korrektur anzubringen. Der Begriff «Beteiligungsstrategie» müsste durch den Begriff «Eignerstrategie» ersetzt werden. Dort könnte man entsprechende Vorgaben machen. Aber ich will ebenfalls keine formale Diskussion führen. Eine Vergütung nach dem Besoldungsrecht des Kantons macht für einen Verwaltungsrat und für einen Beirat keinen Sinn, weil es sich dabei nicht um primär kantonales Personal handelt. Ich weise Sie aber darauf hin, dass kantonales Personal, das im Auftrag des Kantons in einem Verwaltungsrat Einstitz nimmt, bereits heute Verwaltungsratshonorare abgeben muss. Diese verbleiben nicht im Besitz unserer Mitarbeitenden, sondern sind Bestandteil ihrer kantonalen Aufgaben. Zur Vertretung der Studierenden: Ich glaube, es macht Sinn, dass Studierende sich einbringen können, wenn es um ihr Studium geht. Aber ich glaube, es ist nicht sinnvoll, wenn Studierende sich zu Backsteinen, Beton oder Holz äussern. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag ab.

Antrag Frey Maurus zu Ziffer 1: Der Gründung einer Aktiengesellschaft für die Erneuerung, Erweiterung und Bewirtschaftung des Campus Horw mit Übertragung eines selbständigen und dauernden Baurechtes an den Grundstücken Nummern 541, 1879, 1880, 540, 557, 1587 und 931, Grundbuch Horw, und mit einer Bareinlage wird zugestimmt.

Maurus Frey: Die G/JG-Fraktion regt statt einer vollständigen Sacheinlage der Grundstücke die Abgabe im Baurecht an. Der Kanton Luzern bleibt damit weiterhin im direkten Besitz der Ländereien, was der Immobilienstrategie B 155 des Kantons entspricht. Die Angst, die AG könne keine Gelder zur Finanzierung der Investitionen finden, ist unbegründet und kann nicht der einzige Grund sein, auf das Baurecht und somit auf die Wahrung der Besitzrechte des Kantons Luzern gegenüber den Ländereien verzichten zu wollen. Ich bitte Sie, dem Antrag zu folgen.

Für die Kommission Verkehr und Bau (VBK) spricht Kommissionspräsident Pius Kaufmann.

Pius Kaufmann: Wir haben in der Kommission darüber diskutiert, es lag aber kein Antrag vor. Ich kann dazu im Namen der Kommission keine Empfehlung abgeben.

Armin Hartmann: Die SVP-Fraktion wird den Antrag ablehnen. Das selbständige und dauernde Baurecht hat die Eigenschaft, dass es eben nicht so dauernd ist, wie der Name vielleicht den Anschein macht. Es gilt für maximal 100 Jahre. Wenn man dieses Baurecht hier einräumt, hat man die gleichen Probleme, die man mit einem Baurecht immer hat: Irgendeinmal wird es ablaufen. Wenn man investieren will, muss man sicher sein können, dass das Baurecht noch 30 bis 40 Jahre läuft. Es droht allenfalls eine Investitionsruine oder der Fall, dass man lange vor Ablauf des Baurechts entsprechende Verhandlungen führen muss. Im schlimmsten Fall droht irgendwann ein Heimfall, was dazu führt, dass der Kanton Luzern plötzlich Gebäude hätte, die er selber vielleicht gar nicht will, und diese schlussendlich auch noch entschädigen muss. Selbstverständlich ist alles Verhandlungssache, aber so einfach ist es nicht, wie dieser Antrag es uns glauben machen will. Aus diesem Grund bitte ich Sie, bei der Fassung der VBK zu bleiben und den Antrag abzulehnen.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Reto Wyss.

Reto Wyss: Die Regierung bittet Sie, diesen Antrag abzulehnen. Die Übertragung der Grundstücke im Baurecht bedeutet keinen Gewinn für die politische Einflussnahme, und um diese geht es ja in dieser Diskussion um die Realisierungsform. Eine Übertragung eines Grundstücks im Baurecht macht dann Sinn, wenn es darum geht, dass der Eigentümer im Besitz des Grundstücks bleiben will. Das erreichen wir selbstverständlich auch, indem wir zu 100 Prozent Aktionär der Aktiengesellschaft bleiben. Das Rückkaufsrecht des Kantons ist in der Botschaft ebenfalls festgehalten. Wir haben die notwendigen Vorkehrungen getroffen. Es ist so, dass die Belehnbarkeit des Grundstücks eine viel schlechtere Lösung ist als das Eigentum. Das würde bedeuten, dass wir zusätzlich liquide Mittel zur Verfügung stellen müssten, um die Realisierung der Aktiengesellschaft zu ermöglichen. So wie die Botschaft jetzt vorliegt, würde das mit dem Baurecht nicht funktionieren. Wir haben in der Botschaft Ausführungen zum Baurecht als Realisierungs- und Finanzierungsmodell gemacht. Das wurde entsprechend geprüft. Kurz: Die Übertragung im Baurecht hat wesentlich mehr Nach- als Vorteile, und ich bitte Sie darum, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag ab.